

# Entlastung von Unternehmen und Gewerbetreibenden

Vom Corona-Virus betroffene Unternehmen können bei ihrem Finanzamt die Anträge auf die Herabsetzung von Vorauszahlungen stellen. Darüber hinaus sind auch Stundungen möglich. Die bisher bereits beim Steueramt Kelberg eingegangenen Stundungsanträge behalten natürlich ihre Gültigkeit und bedürfen keines neuen Antrages mehr. Auch können weiterhin individuelle Stundungsanträge gestellt werden.

Wichtig bei Vorauszahlungen ist:

Bei Gewinneinbußen können Unternehmen bei ihrem Finanzamt eine Anpassung von Steuervorauszahlungen beantragen. Es genügt, wenn die Unternehmen, ausgehend von den Gewinneinbrüchen seit Jahresbeginn und der Gewinnerwartung für den weiteren Verlauf des Jahres, die voraussichtliche Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum 2020 glaubhaft machen. Es ist nicht erforderlich, den voraussichtlichen Gewinn des laufenden Wirtschaftsjahres im Einzelnen nachzuweisen. Ferner besteht für alle betroffenen Unternehmen und Gewerbetreibenden die Möglichkeit mit dem Steueramt der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg über individuelle Lösungen zur Steuervorauszahlung zu sprechen.